







Rurze Anzeige

wie, und auf was Art

Ranserl. und Reichs Cammergerichts Advokat Dr. von Bostell

RELATORIUM

über den

Cammergerichts Proces

gu geben,

willens ift.



meglar 1771.

Ho- 1775 =



Ruyse Anseige

tally tong trans first

810

Anyfire und Reichs Commisserichts Advotor

Dr. von Bostell

His

RELATORIUM

tider det

Commergeriches Proces

su geben,

in then s die



mestar 1771.







G. I.

dh habe mich entschloßen vom 14. Jenner dieses 1771. Jahrs an, bis auf den zoten Merk, in der Stunde von XI. bis XII. alle Tage, ein Relatorium blos in Rücksicht auf den Cammergerichts Proces zu lesen.

Diese Uebungen im Referiren waren zwar anfänglich nur blos für diesenige Geren Juhörer bestimmt, welche dermalen das privatistimum und das publicum Collegium ben mir besuchen. Doch, der Gedancke auch Andern dadurch zu dienen, und die Erfahrung, das mit mehreren Personen der Endzweck ben einem Relatorio Camerali viel besser erreicht wird, als wenn wenigere in dieser Absicht zusammen kommen, diese Rücksichten haben gemacht, daß ich diese Vorlesungen gemeinz nüßig eingerichtet habe, so daß auch Fremde, welche das Collegium Camerale ben mir nicht gehöret haben, davon prositiren können.

In folgenden Absahen lege ich also den Plan vor, wornach das Relatorium eingerichtet werden soll.

S. 2.

Zuerstkommt daben die Verkassung des hohen Directorial Umts, die Materie vom Distribuiren der Akten, vom Bestellen der Res und Correserenten, vom Einrichten, Abjungiren und Combiniren der Ses nate 2c. und überhaupt alles dassenige in Vetrachtung, was in das Directorial Geschäffte einen Einstuß haben kann.

)(2

S. 3.

以此) 4 (以此

S. 3.

Weil überhaupt alle in diesem Collegio vorkommende Materien, zugleich pracktisch vorgestellet werden sollen, so geschiehet solches auch in Unsehung derer so eben erwehnten Haupt Branchen des hohen Directorial Amts. (§. 2.)

Die Herrn Zuhörer vertretten die Stellen derer Herrn Affessoren, und werden nach denen Vorschriften der Cammergerichts Ordnung in besondere Senate getheilet; und das Distribuiren derer Extrajudizial Stöcke und Judicial Akten, wird ebenfalls nach der gewöhnlichen Art und Weise vorgenommen.

Ferner wird auch das Combiniren und Abjungiren derer Senate ben verschiedenen Vorsallenheiten practisch gezeiget; und das in das Directorial Aunt einschlagende Versertigen derer Conclusorum, wird wechselsweis von einem derer Herrn Juhörer besorgt, um selbige auch zu dieser Urt von Geschäfften anzugewöhnen.

5. 4.

Die zwente ben biefem Relatorio vorkommende Haupt Mick- ficht betrifft die Verfertigung und Ablegung derer Relationen selbst.

Dieses Geschäffte zerfällt so, wie überhaupt der ganze Cammerges tichts Proces, in zwer Theile.

Erstlich kommt das Referiren im Extrajudicials und sodann auch das Referiren im Judicial Proces in Betrachtung.

Auf das erstere wird der gröste Theil von diesem Collegio verwendet werden. Der Extrajudicial » Process weicht am meisten von dem processu juris communis ab, und verdient also aus diesem Betrachte eine Haupt » Rücksicht vor dem, der gemeinen Praxi mehr ähnlichen Judicial » Versahren.

Ferner findet der Lehrer, benm Neferiren aus Extrajudicial Sachen, die schönste Gelegenheit, die Haupt Materie des Cammergerichts Processes, nemlich den intricaten Jurisdictions Punckt praktisch zu erläutern, und deßen schwere Application in facto zu zeigen.

S. 5.

以此人) 5 (知。此

Lett. J. und benen berichiebenen Voris

Bey dem Referiren im Extrajudicial Proces, werden also überhaupt die Grundsäße von Extrajudicial Relationen und von denen daben abzugebenden Votis vorgetragen, und sodann auch von denen Hauptvorfallenheiten im Extrajudicial Proces Stocke zum Referiren ausgetheilet.

Die Citatations : Mandats : Appellations : und Nullitäts: Processe werden zur Hauptrücksicht genommen.

Auch kommen Promotorial und sonstige Gesuche wegen verzigerter oder verweigerter Justife, wie nicht weniger auch ein Fall vom Ordinations : Proces vor.

Ferner gebe ich Falle, wo auf vermischte Petita zu becretiren ift; und an einem oder dem andern Fall zeige ich auch den dermalen so gewöhnlichen Verichts » Proces.

Die Materie von Vorbescheiben, das Decretiren in einer Appellations Sache, wo zugleich eine Supplique pro documento denegatorum processum eingegeben worden, so wie auch das Versahren auf Ulteriores Supplicationes oder veränderte Petita, und auch auf Restitutions Sesuche in casu desertionis und dergleichen, wie nicht weniger das Extrajudicial Decretiren während dem Lauf einer Judicial Sache, alle diese im Extrajudicial Process besonders zu merckende Vorsallenheiten, sollen in diesem Collegio durch würckliche Fälle des Fannt gemacht werden.

Uberhaupt richte ich aber benm Aussuchen derer hier auszubtheilenden Extrasudicial = Fälle, meine Haupt = Rücksicht auf solche, woben der Jurisdictions = Punct besonders erläufert werden kann.

11

n

S. 6.

Das Referiren dieser Falle, (§ 5.) wird auf die gewöhnliche Art vorgenommen. Die Relationes und Vota werden theils schriftlich theils mundlich ad Protocollum gegeben, welches umwechselnd von denen Herrn Auditoren, um sich auch hierinnen zu üben, geführet wird.

Und

湖。此) 6 (湖。此

Und was das aus der Relation, und denen verschiedenen Votis zu formirende Conclusum, wie nicht weniger das Abjungiren ben paribus, und die sonstige ben dem Extrajudicial. Referiren entstehende Haupt : Vorfälle betrifft, so werden selbige ebenfalls nach der gewöhnstichen Art und nach der obigen Anzeige (§.3.) tractivet.

Uberhaupt nehme ich während dem Referiren einzeler Ertrajudizial = Fälle Gelegenheit, pracktische Anmerckungen besonders über die Jurisdictions = Materie mit einzustreuen, welche ben dem Wortrag einzeler Fälle mehr Eindruck machen, als wenn solche in der Ordnung eines systemathischen Wortrags vorkommen.

S. 7.

Nach dem Referiren im Extrajudicial : Process, werden auch Relationes über das Judicial : Verfahren vorgenommen.

Doch werden wegen der Weitläuftigkeit dieser Sachen, und wegen der geringeren Rücksicht, welche die Judicialia in Betracht derer Extrajudicial & Sachen verdienen, (§.4.) aus diesem Fach nicht so viele Falle vorkommen, als ben dem Extrajudicial & Verfahren. (§.5.6.)

Wenn hierben also eine complette Relation in einer Citations eine in einer Appellations und etwa deren zwen in Mandats Sachen vorgenommen werden, so konnte es für diese Art von Geschäften genug seyn.

Negen der vorkommenden Neben : Juncte Interlocutorias verfettigen lassen; als z. E. ein Proclama, eine Litis contestatoriam, eine Paritoriam simplicem, eine Interlocutoriam in Ansehung des Beweis: Versfahrens, ein Mandatum de exequendo und dergleichen; ferner eine Urthel über den Praventions: Punckt bender höchsten Reichsgerichte, wie nicht weniger eine Desertoriam in materia Appellationis.

Und bev diesen Materien werde ich sonderlich den Unterscheid und die Urt der Vornahme derer Bescheid-Tisch- und Sabbathin-Sachen, zeigen.

以此》了(以此

S. 8.

S

10

i=

n

In Ansehung aller vorerwehnten Gegenstände, trage ich die Regeln zur Verfertigung einer Cameral-Refation vor, sowohl nach der vor diesem üblich gewesenen, als nach der neueren Methode. Die Relationes werden hierauf nach der oben angezeigten Art und Weise, (§. 3. 6.) gehörig abgeleget, und in das Judicial-Protokoll eingestragen; Und auch hierben suche ich hin und wieder, wo es schieklich ist, die einschlagende Materien aus dem Cammergerichts-Proces zu erläutern. (§. 6. sub fine.)

S. 9.

Und endlich so verdienen die remedia contra sententias camerales, gutch hier noch einige Nücksicht.

Ich werde also einen Fall in Restitutorio vornehmen, und erstlich über die Zulassung einer Restitution, und sodann auch über die Diestitution selbsten, definitive reserven lassen.

Was das Remedium Revisionis belanget, so soll auch hierüber, in puncto nempe formalium, ein Vortrag aus Uften geschehen.

S. 10.

Luft es die Zeit zu, so konnen auch publica negotia Camerae Imperialis als z. E. die Verfaffung eines gemeinen Bescheides u. d. g. vorgenommen werden.

Ferner konnte man auch einen Versuch machen, eine in die Came mergerichts Werfassung einschlagende Sache nach der Methode vornehmen zu lassen, wie solches ben einem hohen Visitations Congress üblich ist, um Anfangern auch von dieser Art Geschäften, einen lebhaften Vegriff benzuhringen.

S. 11.

Endlich werde ich auch, wie die Kräffe meiner Herrn Zuhörer nach und nach zunehmen, Versuche machen, selbige wechselsweise in einem besondern Zimmer, ganz allein für sich, eine Sache referendo vornehmen, und zu einem Concluso befördern lassen, um selbige solcher

深。然) 8 (深。然

chergestalt beherft zu machen, und so sich selbst überlassen, nach und nach zum Arbeiten ohne Führer anzugewöhnen.

S. 12.

Ben diesem vorstehenden Plan, mögte vielleicht die nemliche Sinzwendung gemacht werden, welche ich mir ben der im Jerbst 1769. herausgegebenen Nachricht von meinem Collegio theoretico practico über den Cammergerichts Proces vermuthen mußte, daß er nemlich zu weitläuftig für die Gränzen eines Collegii sene.

Die in der angeführten Nachricht S. 11. 12. und 13. gemachte Bemerckungen, wie es möglich seinen weitläuftigen Plan zur Execution zu bringen, schlagen auch hier ein.

Und da ich nunmehro schon zum driften und vierdenmahl nach der angezeigten Nachricht, meine theoretisch pracktische Vorlesungen über den Cammergeriches Proces gebe, so kann ich nicht, allein aus der Erfahrung versichen, sondern mich hierinnen auch auf das Zeugnist meiner bisherigen Herrn Zuhörer berufen, daß es so unmöglich nicht seine, nach einem so weitläuftigen Zuschnitt zu arbeiten, wenn man sich nur nicht zu weit in das Detail derer einzelen Arbeiten einläst, mehr auf das Formale des Camergerichts Processes, als auf die Ma-

und endlich auch die Zeit wohl zu dronomis-



Cieff omputo) though the condition

M

or er h B B th 10 10 3 ULB Halle 005 713 102





